

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes
zur Reform des Kindschaftsrechts
(Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)**

Berlin, 09.07.2026

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell 238 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex)Partnerschaften. Viele der ratsuchenden Frauen haben Kinder und sind im Falle einer Trennung auch mit Fragen zu Sorge und Umgang befasst. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem unterschiedliche Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt.

Der bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe begrüßt den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Gesetzentwurf. Erfahrungen aus der Praxis zeigen immer wieder auf, dass Partnerschaftsgewalt in vielen Fällen keine Berücksichtigung findet in Verfahren zu Sorge und Umgang. Dies gefährdet Frauen und ihre Kinder und widerspricht den Vorgaben der Istanbul-Konvention. Eine Überprüfung des Umsetzungsstandes ergab 2022 gravierende Mängel und dringenden Handlungsbedarf. Der bff hat 2024 bereits Stellung bezogen zu den Eckpunkten für eine Reform des Partnerschaftsrechts und 2025 zum Diskussionsentwurf des BMJV zum KiMoG.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf ist –zusammen mit den geplanten Gesetzesänderungen beim FamFG – aus Sicht des bff geeignet, um Frauen und ihre Kinder besser vor häuslicher Gewalt schützen und sie auf ihrem Weg zu unterstützen. Nachfolgend wird auf einige Punkte näher eingegangen, die das Thema geschlechtsbezogene Gewalt betreffen.

Kindeswohl (§ 1626 BGB-E)

Der bff begrüßt, dass in § 1626 BGB-E eine Definition des Begriffs Kindeswohl bzw. der relevanten Umstände für die Ermittlung des Wohls eines Kindes erfolgt.

Nr. 4 benennt den Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit des Kindes und benennt darüber hinaus konkret das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen. Dies dient dem Schutz vor Gewalt und vor dem Aufwachsen in einem gewaltgeprägten Lebensumfeld. Bei den zu ermittelnden Umständen ist unter Nr. 5 außerdem konkret auch der Schutz des Kindes vor dem Miterleben von Gewalt gegen Bezugspersonen benannt. Dies greift die in vielen Studien und Praxiserfahrungen belegte Erkenntnis auf, dass nicht nur direkte Gewalt gegen das Kind, sondern auch das Miterleben von Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern und das Aufwachsen in einem gewaltgeprägten Lebensumfeld eine Gefährdung für das Kindeswohl sind. Die besonderen Bedarfe an Schutz und Unterstützung, die sich für Kinder aus dem (Mit-)Erleben häuslicher Gewalt ergeben, sind in Nr. 11 erfasst.

Pflicht zur Rücksichtnahme bei elterlicher Sorge (§ 1627 BGB-E) und bei der Ausübung des Umgangs (§ 1682 BGB-E)

Jeder Elternteil ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil nicht beeinträchtigt wird. Als Ausnahme wird benannt, dass diese Pflicht nicht gilt, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist. Zwar wird in der Gesetzesbegründung Bezug genommen auf die neue Definition des Kindeswohls (s.o.). Es wäre aus Sicht des bff aber sinnvoll, hier den Bezug zu häuslicher Gewalt direkt in das Gesetz aufzunehmen.

Elterliche Sorge (§ § 1629, 1630, 1634 und 1635 BGB-E)

Der bff sieht die bisherige gesetzliche Grundlage und Praxis der gemeinsamen Sorgeerklärung bei nicht miteinander verheirateten Eltern als ausreichend an. Die geplante Regelung, dass automatisch das gemeinsame Sorgerecht eintritt, wenn kein Elternteil widerspricht, kann bei häuslicher Gewalt zu zusätzlicher Belastung für die gewaltbetroffene Frau führen. Auch die knappe Frist von einem Monat kann in manchen Fällen erschwerend bzw. nicht ausreichend sein. Zwar muss der Widerspruch nicht begründet werden. Wenn der Vater daraufhin jedoch beim Familiengericht die Übertragung der gemeinsamen Sorge beantragt (§ 1634 BGB-E), müssen Gründe vorgetragen werden.

§ 1634, Absatz 1 normiert, dass „im Zweifel anzunehmen ist, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.“ Im Diskussionsentwurf von 2024 gab es bei § 1634 BGB eine Klarstellung, dass bei Partnerschaftsgewalt die gemeinsame elterliche Sorge in der Regel nicht in Betracht kommt. Dies fehlt im Referentenentwurf, hier wird sich auf das Kindeswohl bezogen. Zwar geht das Erfordernis der Berücksichtigung häuslicher Gewalt aus § 1626 BGB-E Kindeswohl und § 1632 BGB-E Häusliche Gewalt hervor, dennoch ist es aus Sicht des bff sinnvoll, eine Klarstellung in Bezug auf Entscheidungen zur elterlichen Sorge wieder einzufügen.

Aus Erfahrungen der Praxis ist zudem kritisch zu sehen, dass in § 1635, Absatz 3 BGB-E eine Vollmacht zur Ausübung der elterlichen Sorge als milderes Mittel gegenüber der Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge angeführt wird. Eine Vollmacht kann jederzeit zurückgenommen werden und wird –so besagen Praxiserfahrungen– nicht überall anerkannt. Dies führt zu Rechtsunsicherheit bzw. steht dem Aufbau stabiler Lebensverhältnisse entgegen. Es sollte in das Gesetz aufgenommen werden, dass bei häuslicher Gewalt eine solche Vollmacht nicht in Betracht kommt.

Häusliche Gewalt (§ 1632 BGB-E)

Dieser neu eingefügte Paragraf verankert die Definition der Istanbul-Konvention zu häuslicher Gewalt und deren Anforderungen an eine systematische Gefährdungsanalyse. Sehr zu begrüßen ist die herausgehobene Setzung des Themas durch einen eigenen Paragrafen und die Definition, dass die Gefährdungsanalyse bei allen relevanten Entscheidungen des Familiengerichtes durchzuführen ist. Der bff empfiehlt, bei der Auflistung der zu berücksichtigenden Aspekte (§ 1632, Absatz 2) spezifische Aspekte für (Ex-)Partner-

schaftsgewalt noch zu ergänzen: Anzeichen für Zwang und Kontrolle (Coersive Control) sowie Stalking (auch mittels digitaler Medien).

Die gesetzlichen Vorgaben für Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement bei häuslicher Gewalt sind in Verbindung mit der geplanten Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 23b GVG) zur Einführung von Qualitätsanforderungen an Familienrichter*innen zu sehen. Entsprechend dieser Gesetzesänderung im GVG werden zukünftig belegbare Kenntnisse im Gewaltschutzrecht und zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt gefordert. Solche Kenntnisse sind zwingend erforderlich, um häusliche Gewalt erkennen und angemessene Maßnahmen ergreifen zu können.

Familienrichter*innen müssen befähigt werden, Anhaltspunkte und Dynamiken bei häuslicher Gewalt (insbesondere psychischer Gewalt und Stalking in (Ex-) Partnerschaften, aber auch bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) zu erkennen und eine Gefährdungsanalyse vornehmen zu können. Der bff fordert seit langer Zeit verpflichtende und qualitätsgesicherte Fortbildungen für alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen in Bezug auf häusliche und sexualisierte Gewalt. Neben Richter*innen und Verfahrensbeiständen betrifft dies auch Jugendamtsmitarbeiter*innen, Sachverständige für familienrechtliche Gutachten, Umgangsbegleiter*innen und Personen, denen die Umgangspflegschaft nach § 1682 BGB-E übertragen wird.

Es muss sichergestellt werden, dass Fortbildungen wissenschaftlich fundiert sind und das Kindeswohl sowie der Gewaltschutz im Mittelpunkt stehen. Pseudowissenschaftliche Konzepte wie die Eltern-Kind-Entfremdung (PAS) müssen ausgeschlossen sein. Dies kann z.B. über verbindliche Curricula und Zertifizierungen sichergestellt werden.

Familienrichter*innen benötigen mehr Zeit, um umfassend und systematisch ermitteln und ihren Amtsermittlungsgrundsatz ausüben zu können. Aus der Praxis wird immer wieder berichtet, dass aufgrund mangelnder Ressourcen Ermittlungen anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere Verfahrensbeistand*innen, überlassen werden. Für die Konkretisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes sind bundesweit einheitliche Leitfäden zur Aufklärung des Sachverhalts bei häuslicher Gewalt, für die Gefährdungsanalyse und Risikobewertung (in Anlehnung an vorhandene best practice-Modelle) erforderlich.

Bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung sollte der Umgang ausgeschlossen sein.

Es sollte außerdem eine Klarstellung eingefügt werden (hier oder in § 1683 BGB-E und § 1685 BGB-E bzw. § 1684 BGB-E), dass bei Partnerschaftsgewalt das Wechselmodell als Betreuungsmodell in der Regel ausgeschlossen ist und ein (begleiteter) Umgang nur dann sinnvoll ist, wenn der gewaltausübende Elternteil die volle Verantwortung für die Gewalt übernimmt, eine Gewaltverzichtserklärung abgibt sowie aktiv an einer Verhaltensänderung arbeitet, z.B. durch Teilnahme an Täterprogrammen.

Außerdem ist eine verpflichtende Erhebung statistischer Daten erforderlich. Es braucht aussagefähige Statistiken zu Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen bei häuslicher Gewalt.

Anordnung zur Täterarbeit (§ 1666 BGB-E und § 1684 BGB-E)

Der bff begrüßt sehr die erweiterten Möglichkeiten des Familiengerichtes, tatausübende Personen in die Verantwortung zu nehmen. Wie schon in der Stellungnahme zur Reform des Gewaltschutzgesetzes ausgeführt, sieht der bff allerdings die vorgeschlagene Formulierung als zu vage an, dass das Familiengericht die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung anordnen kann. Der bff fordert, dass bei Erlass von Gewaltschutzanordnungen (Gewaltschutzgesetz) und/oder Beschränkung des Umgangsrechts auf Grund häuslicher Gewalt zwingend eine Anordnung zur Teilnahme an Angeboten der Täterarbeit erfolgen muss. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass verpflichtende Anordnungen ohne Einwilligung der Täter durch Gerichte sinnvoll sind, da sie eine intensive Auseinandersetzung mit dem vorgeworfenen aggressiven und gewaltvollen Verhalten bedeuten.

Eine gesetzliche Verankerung geht zudem mit dem Bedarf eines Ausbaus der Angebote der Täterarbeit einher. Der bff fordert, dass hierfür ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt und flächendeckend Angebote der Täterarbeit (z.B. nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.) bereitgestellt werden. Erforderlich sind differenzierte Angebote: z.B. soziale Trainingskurse und spezifische Formen der Täterarbeit zu Partnerschaftsgewalt bei Hochrisikofällen und Stalking, ebenso spezifische Angebote in Bezug auf häusliche und sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Mindeststandards für Angebote der Täterarbeit sind gesetzlich zu regeln.

Es muss zudem genauer definiert werden, wann eine Gewaltpräventionsberatung in Frage kommt und wann ein sozialer Trainingskurs notwendig ist.

Grundsätze des Umgangs (§ 1680 BGB-E)

In Absatz 2, Nr. 2 sollte der letzte Halbsatz gestrichen werden („sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.“).

Häusliche Gewalt hat immer auch Auswirkungen auf das Kind. Der Halbsatz ist eine Relativierung, die aus Sicht des bff dem Anliegen der Gesetzesänderung zuwiderläuft.

Beschränkung und Ausschluss des Umgangs (§ 1684 BGB-E)

Dieser neu eingeführte Paragraf ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Gewaltschutz für Betroffene von Partnerschaftsgewalt. Der bff begrüßt, dass nach Absatz 2 der Umgangausschluss auch für längere Zeit möglich ist bei Gefährdung des Kindeswohls. Aus der Praxis sind viele Fälle bekannt, in denen die Gefährdung der gewaltbetroffenen Frau und ihrer Kinder über Monate, manchmal auch Jahre, andauert oder an kritischen Punkten des Trennungsprozesses wieder akut wird.

Nach Absatz 3 sind die Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangs für kurze oder längere Zeit auch dann möglich, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist. Die hier ausdrücklich benannte Anerkennung des Rechts der gewaltbetroffenen Person auf Schutz vor Gefährdung ihrer körperlichen Unversehrtheit –unabhängig vom Kindeswohl– ist aus Sicht des bff ein großer Fortschritt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum sich der Schutz

nur auf die körperliche Unversehrtheit beschränken soll. Hier sollte Bezug genommen werden auf die Definition der Istanbul-Konvention bzw. § 1632 BGB-E und Schutz vor allen Formen häuslicher Gewalt sichergestellt werden.

Absatz 4 sieht Kontakt- und Näherungsverbote als mögliche Maßnahmen zur Abwendung einer von einem Elternteil ausgehenden Gefahr für das Wohl des Kindes vor. Aus Sicht des bff sollten diese Möglichkeiten auch bestehen, um einen Elternteil vor der Gewalt des anderen zu schützen. Der bff schlägt vor, den Anfang von Absatz 4 zu ändern in: „Soweit es zur Abwendung einer von einem Elternteil ausgehenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils erforderlich ist, kann das Familiengericht...“

Die Umsetzung in der Praxis wird davon abhängen, wie umfassend die Sachverhaltsaufklärung gelingt und ob Verfahrensbeteiligte in der Lage sind, häusliche Gewalt zu erkennen, die Gefahren im Rahmen der Gefährdungsanalyse realistisch einzuschätzen und dann die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (vgl. die obigen Ausführungen zu § 1632 BGB-E).

Begleiteter Umgang (§ 1685 BGB-E)

Absatz 3 verlangt nun, dass umgangsbegleitende Personen über geeignete fachliche Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen müssen. Hier sollte aus Sicht des bff eine Konkretisierung (insbesondere für Fälle häuslicher Gewalt) erfolgen.

Umgangspflegschaft (§ 1686 BGB-E)

Praxiserfahrungen lassen vermuten, dass dies in einigen Fällen eine Erleichterung für das gewaltbetroffene Elternteil sein kann, weil so der direkte Kontakt mit dem gewaltausübenden Partner vermieden werden kann. Allerdings wird es in der Praxis darauf ankommen, ob die Personen, die die Umgangspflegschaft durchführen, entsprechend sensibilisiert sind für Dynamiken bei häuslicher Gewalt (um dem entgegenwirken zu können) und in der Lage sind, gewaltbetroffenen Elternteilen und Kindern traumasensibel zu begegnen. Auch ist zu bedenken, dass für die Kinder neben der umgangsbegleitenden Person eventuell die Umgangspflegschaft Kontakt zu einer weiteren Person bedeutet, was zu Überforderung und Stress führen kann. Es ist hier genau zu prüfen, ob der Umgangsausschluss das geeignetere Mittel ist zur Förderung des Kindeswohls und zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder.